

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)**

34 u.35. (29.8.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766702](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766702)

# Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 29. August. № 34 u. 35.

## Bekanntmachung.

Das nachstehende vom Gesamtstadtrat gemäß Artikel 9, § 3 und Artikel 27 Ziffer 6 der Gemeinde-Ordnung beschlossene und vom Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut 51, betr. Aenderung der Bau-Polizei-Ordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg, Statut 31, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 24. August 1903.

Stadtmagistrat

Tappenbeck.

## Statut 51,

betreffend Aenderung der Baupolizei-Ordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg, Statut 31.

A. Der § 7 wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im fünften Absatz wird hinter dem Worte „überlassen“ eingeschaltet:

vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Absatz 8.

2. Als achter Absatz wird nachgefügt:

Vor Ausführung der Hausentwässerungsanlage in einem der im zweiten Absatz bezeichneten Gebäude wird die zuständige Hof- oder Staatsbehörde dem Stadtmagistrat den nach den Bestimmungen des § 50 Buchstabe c zu entwerfenden Plan für diese Anlage zur Prüfung mitteilen. Wird eine Verständigung der beiderseitigen Behörden über den Plan nicht erreicht, so ist das im Absatz 4 vorgesehene Verfahren zulässig. Der Stadtmagistrat ist berechtigt, jederzeit eine Besichtigung der Hausentwässerungsanlage durch einen städtischen Baubeamten vornehmen zu lassen, er hat jedoch die zuständige Behörde hiervon vorher zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung teilzunehmen



- B. Der § 9 erhält als vorletzten Absatz den Zusatz:  
Die Bestimmungen des § 17 Absatz 2 und des § 50, Buchstabe c, betr. unterirdische Entwässerung, finden auch auf vorhandene Gebäude Anwendung.
- C. Im § 50 Buchstabe c Ziffer I, ersten Absatz, wird hinter den Worten „in den Kanal abzuführen“ folgender Satz eingeschaltet:  
Ausnahmsweise kann jedoch die anderweitige unschädliche Abführung des Regenwassers widerruflich zugelassen werden.
- D. Der § 50 c Ziffer II erhält folgende Fassung:

### **Rohrleitungen.**

#### **Zahl der Anschlußleitungen.**

1. Jedes Grundstück erhält eine selbständige Anschlußleitung; unter besonderen Umständen kann eine zweite und dritte Anschlußleitung gestattet werden.

#### **Weite der Hauptleitung.**

2. Die Weite der Hauptleitung soll in der Regel 15 und 10 cm betragen. Für besonders kleine Grundstücke ist eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend. Eine größere Weite als 15 cm ist nur bei außergewöhnlich großen Grundstücken statthast.

#### **Nebenleitungen.**

3. Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle ab in tunlichst direkter Linie, ohne Einschaltung von Schlammfängen und dergleichen, unter spitzem Winkel in die Hauptleitung einzuführen. In die Nebenleitungen von großen Wäschereien, großen Küchen und dergleichen ist jedoch zum Auffangen des Fettes ein sogenannter Fetttopf hinter deren Einlauf einzuschalten.

#### **Verbindung der Leitungen.**

4. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten. Rohre von verschiedener Weite müssen durch Einschaltung von Uebergangsstücken mit einander verbunden werden.

#### **Gefälle der Leitungen.**

5. Die Gefälle der Leitungen müssen möglichst gleichmäßig und dürfen in der Regel nicht schwächer als 1:75 sein. Geringere Gefälle können ausnahmsweise auf besonderen Antrag zugelassen werden.



**Sicherung der Leitungen gegen Frost.**

6. Alle unterirdischen Leitungen sind frostfrei zu verlegen; alle Fallrohre, mit Ausnahme der Regenrohre, müssen zur Verhütung des Einfrierens bei Neubauten oder solchen gleichkommenden Umbauten innerhalb der Gebäude untergebracht werden.

**Material der Rohre.**

7. Leitungen von 8–15 cm Weite sollen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glasierten Ton- oder Steingutrohren oder aus gußeisernen Röhren bestehen, welche innen und außen mit Asphaltfirnis überzogen sind.

Gußeisenrohre, als welche sogenannte schottische Rohre nicht verwendet werden dürfen, sind überall da anzuordnen, wo die Leitungen durch Mauern hindurchgehen, frei aufgelegt, frei aufgehängt oder an den Wänden frei befestigt werden, wo Leitungen mit weniger als 0,2 m Deckung unter einem Gebäudesußboden liegen, oder wo ein nachträgliches Setzen derselben im Erdreich zu befürchten ist, ferner zu allen Fallrohrleitungen im Innern der Gebäude, soweit dieselben nicht aus Bleirohr hergestellt werden.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm sind aus gußeisernen oder verzinkten schmiedeeisernen Röhren oder aus starkwandigen Bleirohren herzustellen.

Zinkrohre von kräftigem Zinkblech sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser und zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb des Gebäudes, zulässig.

Die zulässigen geringsten Wandstärken und Gewichte sind für:

a) Gußeisenröhren.					b) Schmiedeeisenröhren, verzinkt.				c) Bleirohren.		
Weite mm	Wandstärke mm	kg Gewicht bei Baulänge von m			Weite Zoll engl.	Weite mm	Wandstärke mm	kg Gewicht für das m	Weite mm	Wandstärke mm	kg Gewicht für das m
		0,5	1,0	2,0							
65	3,5	4	7	13	1½	38,1	3,9	4,20	30	3,50	3,90
100	5,0	7,7	13,7	25,7	1¾	44,4	4,0	4,60	40	3,50	4,80
130	6,0	11,8	21,1	39,7	2	50,8	4,3	5,80	50	4,00	7,50
150	7,0	16,2	28,8	54,4	2¼	57,1	4,5	6,80	55	4,50	9,60
157	7,0	17,5	31,3	58,9	2½	63,5	4,7	7,70	60	4,50	10,30
200/250	8,0								65	5,00	12,50



### **Dichtung der Rohre.**

8. Die Dichtung der Tonrohre hat mit geteertem Hanfstrick und fettem Ton oder Asphalt zu erfolgen. Die gußeisernen Muffenrohre sind mit Blei durch Verstemmen zu dichten.

Für die Zugänglichkeit aller Teile der Leitungen ist Sorge zu tragen.

### **Revisionskasten.**

9. An der Innenseite der Frontmauer, bei Häusern mit Vorgarten an der Grundstücksgrenze, ist in der Hauptleitung ein bequem zugänglicher, leicht zu reinigender eiserner Revisionskasten mit durchlaufendem Rohrquerschnitt einzuschalten. Liegt die Hauptleitung in einer Einfahrt, so tritt an die Stelle des eisernen Revisionskastens ein Revisionsbrunnen, welcher mit schwerem Deckel abzudecken ist. An tiefliegenden Punkten kann die Ausstattung des Revisionskastens mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Rückstau vorgeschrieben werden.

Bei unmittelbar an der Straße liegenden Häusern können die Abflußleitungen solcher Einläufe, welche an der Straßwand liegen, ohne Einschaltung eines Revisionskastens direkt in den Straßkanal eingeführt werden, wenn in anderer Weise für leichte Reinigungsfähigkeit der Anschlußleitung gesorgt wird.

## **Regenrohranschlüsse.**

### **Anschluß der Frontregenrohre.**

10. Frontregenrohre unmittelbar an der Straße liegender Gebäude sind in der Regel in das für das Grundstück bestimmte, im Straßenkörper seitens der Stadt angelegte Kanalanschlußrohr innerhalb eines 25 cm breiten Abstandes von der Mauerflucht einzuführen. Der untere Teil der Regenrohre muß auf wenigstens 1,0 m Höhe über der Trottoirfläche aus Gußeisen bestehen. Am Fuße derselben ist ein Sinkkasten anzubringen, welcher die vom Dache kommenden Schmutzteile zurückhält.

Die zur Entwässerung der Balkone, Erker und sonstiger kleiner Baustücke dienenden Regenrohre brauchen nicht in das Kanalanschlußrohr eingeführt zu werden, wenn die zu entwässernde Fläche nicht mehr als 10 qm beträgt.

### **Anschluß der übrigen Regenrohre.**

11. Die übrigen Regenrohre und die Regenrohre von Gebäuden mit Vorgärten und von Hofgebäuden dürfen



oberhalb der Grundstücksfläche ausmünden, wenn das ablaufende Wasser einem in der Nähe liegenden Einlaufe mittels gepflasterter Renne zugeführt wird — s. a. Ziffer 19 —. Die Zuführung nach einem Einlaufe kann entfallen für Regenrohre von Balkonen, Erkern und sonstigen kleinen Baustücken, wenn die zu entwässernde Fläche nicht mehr als 15 qm beträgt.

#### **Geruchverschluß bei Regenrohren.**

12. Liegt die Möglichkeit vor, daß aus einem Regenrohre die Kanalluft in ein Gebäude gelangen kann, so ist am Fußende des Regenrohres ein leicht zugänglicher Geruchverschluß anzubringen.

#### **Benutzung der Regenrohre.**

13. Regenrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benutzt werden.

### **Einläufe.**

#### **Höhenlage der Einläufe.**

14. Alle Einläufe müssen höher als der im Straßenskanal zu erwartende Rückstau liegen. Auf Antrag können, wenn die Abläufe ohne wirtschaftliche Erschwernisse nicht höher gelegt werden können, unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln, Ausnahmen zugelassen werden (s. a. Ziff. 9).

#### **Wasserverschlüsse der Einläufe.**

15. Jeder Einlauf (Spülstein, Ausguß, Ablauf u. s. w.) muß mit einem Wasserverschluß versehen sein. Der Wasserverschluß muß an der tiefsten Stelle eine Putzschraube besitzen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Bewegliche Glockenverschlüsse sind verboten (s. a. Ziff. 22b).

#### **Siebwerk der Einläufe.**

16. Jeder Einlauf (Spülstein, Ausguß, Ablauf u. s. w.) muß mit einem festen Siebe (s. a. Ziff. 22c) versehen und unmittelbar mit der Anschlußleitung verbunden sein. Bei Einläufen von Badewannen ist ein Sieb nicht erforderlich.

#### **Einläufe unter Wasserleitungen und Pumpen.**

17. Unter jedem Zapfhahn der Wasserleitung im Innern der Gebäude ist eine Wasseraufnahmestelle (Einlauf oder gepflasterte Renne nach einem solchen) anzubringen. Ferner ist unter jeder Pumpe eine Wasseraufnahmestelle anzulegen.



### **Einläufe zur Entwässerung von Höfen und Kellern.**

18. Die zur Entwässerung von Höfen und Kellern dienenden Einläufe (Abläufe) müssen mit einem leicht zu reinigenden Schlammfang und einem frostfreien Wassererschluß versehen werden.

### **Einläufe ohne Wassererschluß.**

19. Dienen Hofeinläufe ausschließlich zur Aufnahme von Regenwasser, so kann der Ausguß ihrer Ablaufleitungen auf oder in einem mit Wassererschluß versehenen Hofeinlauf über dessen Wasserspiegel gestattet werden. Solche Einläufe bedürfen keines Wassererschlusses.

### **Einläufe zur Entwässerung von Cisternen.**

20. Die Ueberläufe von Cisternen sollen nicht direkt mit der Kanalleitung verbunden werden, sie sollen durch Vermittelung eines in der Nähe einzubauenden Einlaufs nach der Anschlußleitung entwässern.

## **Entlüftung.**

### **Entlüftungsröhre.**

21. Zur ausreichenden Entlüftung der Entwässerungsanlage ist jedes Fallrohr möglichst senkrecht, möglichst ohne Krümmung und ohne Querschnittseinschränkung über Dach zu führen. Ausgüsse, deren Einlauf höchstens 1,50 m über Straßenhöhe liegt, brauchen nicht mit einem Entlüftungsröhre versehen zu werden, sofern schon genügend anderweitige Entlüftung vorhanden ist.

Gemauerte Schornsteine dürfen als Entlüftungsröhre nicht benutzt werden.

### **Verhütung des Eindringens von Kanalluft in die Gebäude.**

22. Das Leerlaufen und Durchbrechen der Wassererschlüsse und damit das Eindringen von Kanalluft in die Gebäude ist zu verhüten.

Es gelten deswegen folgende Vorschriften:

- a. Alle Fallrohre müssen wenigstens um 1 cm weiter sein als die weitesten angeschlossenen Siphons. Die Weite der Fallrohre, durch welche größere Wassermengen zum Abfluß gelangen, muß wenigstens 10 cm, die der übrigen Fallrohre wenigstens 5 cm betragen.
- b. Die Siphons der Wassererschlüsse an den Einläufen (Spülsteinen, Ausgüssen und sonstigen Abläufen) müssen einen Wasserstand von wenigstens 10 cm erhalten. Bei Badewannen genügt ein Wasserstand von 5 cm; es muß



- dann jedoch der höchste Punkt des Wasserverschlusses nach der Vorschrift unter f entlüftet werden.
- e. Der lichte Querschnitt des in den Ausgüssen fest anzubringenden Siebes — s. a. Ziff. 16 — darf nicht mehr als die Hälfte des Syphonquerschnitts betragen.
  - d. Die Entfernung der Ausgüßstellen vom Fallrohr darf nicht mehr als 1,0 m betragen, und die Einlaufsstelle des Abzweigrohres an dem Fallrohr darf nicht tiefer als der tiefste Punkt des Syphons liegen. Befinden sich derartige Ausgüßstellen nur in einem Geschos, so dürfen dieselben bis 2 m vom Fallrohr entfernt gelegt werden, und die Einlaufstellen an dem Fallrohr dürfen bis 10 cm tiefer als der tiefste Punkt des Syphons liegen.
  - e. Münden ein oder mehrere Ausgüsse an einer seitlichen Anschlußleitung in größerer Entfernung als 1,0 m vom Fallrohr, so genügt zur Verhütung des Leerlaufens die möglichst senkrechte Hochführung dieser Schrägleitung hinter dem letzten Einlauf, und zwar in derselben Weite bis über Dach, vorausgesetzt, daß die Bedingungen unter a b c erfüllt sind.
  - f. Die Befolgung der Vorschriften unter a bis d kann in einzelnen Fällen vom Stadtmagistrat aus besonderen Gründen erlassen werden; alsdann müssen jedoch die höchsten Punkte der Wasserverschlüsse (Geruchverschlüsse) durch ein besonderes Entlüftungsröhr, dessen Weite gleich der halben Fallrohrweite, aber nicht kleiner als 3 cm ist, entlüftet werden. Dieses Entlüftungsröhr ist senkrecht in gleicher Weite über Dach zu führen oder über dem höchsten Einlauf mit dem Fallrohr zu verbinden.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Unterhaltungs- und Reinigungspflicht.

23. Die Hauseigentümer haben für die Unterhaltung und Reinigung der gesamten Grundstücksentwässerung zu sorgen. Insbesondere hat eine Reinigung der zugänglichen Teile, insbesondere der Einläufe vor den periodisch öffentlich bekannt zu machenden Terminen stattzufinden. Dem Stadtmagistrat steht das Recht zu, jederzeit eine Schauung der Anlage vorzunehmen.

#### Änderung vorhandener Entwässerungsanlagen.

24. Vorhandene Entwässerungsanlagen können, falls sie an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder gemäß Buchstabe c



Ziff. I dieses § angeschlossen werden müssen, bestehen bleiben, insoweit nicht aus Gründen der Gesundheitspflege oder wegen sonstiger erheblicher Bedenken ihre Aenderung im ganzen oder in einzelnen Teilen geboten erscheint. Insbesondere dürfen vorhandene Leitungen aus schottischen Röhren beibehalten werden, solange sie in gutem Zustande, namentlich auch luft- und wasserdicht sind.

**Beseitigung vorhandener Entwässerungsanlagen.**

25. Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßentanal erfolgt, müssen alle bestehenden Einrichtungen, welche nicht Teile der an den Kanal angeschlossenen Anlagen geworden und welche durch die neue Anlage außer Gebrauch gesetzt sind beseitigt werden. Der Stadtmagistrat kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern besondere Bedenken nicht vorliegen.

**Anzeigepflicht bei Anlegung von Entwässerungsanlagen.**

26. Der Hauseigentümer bezw. Bauunternehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten dem Stadtmagistrat Mitteilung zu machen. Die Beamten des letzteren sind berechtigt, die Arbeiten zu beaufsichtigen sowie die fertige Leitung einer Wasserprobe zu unterwerfen, auch solche Konstruktionsteile welche dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechen, auszuscheiden!

**Anzeigepflicht bei Abbruch angeschlossener Gebäude oder Aufgabe von Anschlüssen.**

27. Der Abbruch eines Gebäudes, das der Kanalisation angeschlossen ist, ferner die Aufgabe einer Anschlußleitung, muß dem Magistrat besonders angezeigt werden, damit dieser die Beseitigung oder Schließung der Anschlußleitung veranlassen kann.

---

Vorstehendes Statut, betreffend Aenderung der Baupolizeiordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg, Statut 31, wird im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 18. August 1903.

Staatsministerin,  
Departement des Innern.  
gez. Willich.